**ANNE-FRANK-BERUFSKOLLEG**
Schule der Sekundarstufe II der Stadt Münster
Manfred-von -Richthofen-Str. 39
48143 Münster

Standort
Andreas-Hofer-Str. 30
48145 Münster
Telefon: 0251/392904 80
Fax: 0251/392904 99

ANNE FRANK BERUFSKOLLEG
Vielfalt · Leben · Lernen

# Kooperationsvereinbarung

Stand November 2026– Schuljahr 2027/2028

**über die Durchführung der praxisintegrierten Ausbildung zum/zur Kinderpfleger*in gemäß der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg – APO-BK -** Anlage B3

Zwischen dem Träger der praktischen Ausbildung:

_____

(Name, Anschrift)

- im folgenden „Kooperationspartner" genannt –

und dem

**Anne-Frank-Berufskolleg**

- im folgenden Berufskolleg genannt -

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

## §1
## Gegenstand und Ziel der Vereinbarung

(1) Der Kooperationspartner stellt für die praktische Ausbildung im Rahmen der praxisintegrierten Ausbildung zum/zur Kinderpfleger*in einen Platz für

_____ **(Name, Vorname)** zur Verfügung. Die praktische Ausbildung erfolgt in folgender Einrichtung _____.
Ein Gruppenwechsel oder Einrichtungswechsel erfordert die Genehmigung der Schule.

(2) Die Beteiligten vereinbaren die nachstehenden Regelungen, um die Durchführung der Ausbildung durch eine enge Kooperation zwischen dem Berufskolleg und dem Kooperationspartner sicher zu stellen.

MUSTER

## § 2
## Durchführung der Ausbildung

(1) Die Ausbildung erfolgt nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das Berufskolleg, der „Handreichung zur Organisation der praxisintegrierten Ausbildung zur staatlich geprüften Kinderpflegerin/zum staatlich geprüften Kinderpfleger im Rahmen der Qualifizierungsmöglichkeit für Kita-Helferinnen und Helfer“ (Stand 22.06.2022) sowie des Bildungsplans zur Erprobung „Staatlich geprüfte Kinderpflegerin/Staatlich geprüfter Kinderpfleger“ des Landes NRW laut Erlass vom 15.03.2016. Mit nachstehenden Regelungen schließen die Partner eine Vereinbarung über die Durchführung der praktischen Ausbildung.

(2) Die Gesamtverantwortung für die Ausbildung trägt das Berufskolleg. Es stellt unter Beachtung der APO-BK ein Ausbildungskonzept auf.

(3) Bewerber/-innen schließen mit dem Berufskolleg und dem Kooperationspartner Verträge, welche die folgenden Regelungen enthalten müssen:

a) Das verbindlich geregelte ordentliche **Schulverhältnis des/ der Schüler*in mit dem Berufskolleg:**

- Für die Dauer der Ausbildung besteht ein ordentliches Schulverhältnis zwischen dem Berufskolleg und dem/ der Schüler*in mit allen Rechten und Pflichten für beide Seiten.
- Das Schulverhältnis endet ohne Kündigung, wenn der Vertrag mit dem Kooperationspartner beendet wurde und der/die Schüler*in nicht innerhalb eines Monats einen Folgevertrag mit einem anderen Kooperationspartner nachweist.
- Die Anwesenheits- und Leistungsdaten können mit Kenntnis des/ der Schüler*in mit dem Kooperationspartner ausgetauscht werden.

b) Der **Vertrag über die praxisintegrierte Ausbildung mit dem Kooperationspartner**:

- Grundsätzlich gelten für den Vertrag neben den gesetzlichen und tariflichen Regelungen sonstige Dienstvereinbarungen, Dienst- und Geschäftsanweisungen des Kooperationspartners. Dieser schließt mit dem/ der Auszubildenden einen rechtswirksamen **Ausbildungsvertrag.** Dieser Vertrag enthält Aussagen über die üblichen vertraglichen Regelungen wie Art der Ausbildung, Beginn und Dauer der Ausbildung, Regelung der Ausbildungszeit, Probezeit, Höhe des Entgelts, Urlaubsregelung, Kündigungsvereinbarungen etc.
- Der Vertrag wird erst wirksam, wenn das Berufskolleg die Erfüllung der Aufnahmevoraussetzungen gemäß §5 Abs. 3 APO-BK, Anlage B, für die Berufsfachschule bestätigt hat.
- Die Ausbildung dauert zwei Jahre und enthält insgesamt 740 bis 750 Stunden Praxisaufgaben in Form von Unterricht am anderen Ort.
- Das Ausbildungsverhältnis endet mit Ende der vereinbarten Ausbildungszeit.
- Bei nicht bestandener Abschlussprüfung endet die Ausbildung zum vereinbarten Vertragsende.

MUSTER

- Über die Möglichkeit einer Wiederholung der Abschlussprüfung oder die Wiederholung des zweiten Ausbildungsjahres der praxisintegrierten Ausbildung am Berufskolleg entscheidet der allgemeine Prüfungsausschuss gemäß APO BK. Über die Möglichkeit der Verlängerung der Ausbildung um ein weiteres Ausbildungsjahr in der Ausbildungseinrichtung entscheidet der Träger.
- Über die Möglichkeit der Wiederholung des ersten Ausbildungsjahres entscheidet das Berufskolleg nach Beratung mit dem Träger der praktischen Ausbildung.
- Der Vertrag über die praxisintegrierte Ausbildung mit dem Kooperationspartner endet vorzeitig zum Ende des Monats, in dem das Berufskolleg das Schulverhältnis beendet, ohne dass es einer weiteren Kündigung durch den Kooperationspartner bedarf.
- Die Anwesenheits- und Leistungsdaten können mit Kenntnis des/der Schüler*in mit dem Berufskolleg ausgetauscht werden.

## § 3
## Aufgaben des Kooperationspartners

(1) Der Kooperationspartner wählt in Absprache mit dem Berufskolleg die Bewerberin/den Bewerber aus, der/die die Zugangsvoraussetzungen zur Ausbildung erfüllt, und schließt den Vertrag über die praxisintegrierte Ausbildung.

(2) Der Kooperationspartner verpflichtet sich, die Schüler*innen entsprechend den zeitlichen Festlegungen des Ausbildungsplans in der praktischen Ausbildung einzusetzen und sie für die Teilnahme am vorgesehenen Unterricht der Schule sowie an Prüfungstagen freizustellen.

(3) Beim Einsatz der Auszubildenden ist sicherzustellen, dass dieser im ersten Ausbildungsjahr bei Kindern der Altersstufe von 3 bis 6 Jahren (Gruppenform III) erfolgt. Zu Beginn des zweiten Halbjahres im zweiten Ausbildungsjahr ist ein Einsatz von 20 - 30 Arbeitstagen in einer Gruppe der Altersstufe von 0 bis 3 Jahren (Gruppenform II) vorgesehen.

(4) Der Kooperationspartner stellt sicher, dass den Schüler*innen Fachkräfte zur Seite stehen, die für die Anleitung qualifiziert sind und zur Wahrnehmung der Ausbildungsaufgaben hinreichend Zeit zur Verfügung gestellt bekommen.

(5) Der Kooperationspartner stellt sicher, dass die Schüler*innen im Kontext der praktischen Tätigkeit auch an einrichtungsinternen Veranstaltungen (z.B. Teamsitzungen, Elternabende, kulturelle Feste teilnehmen.

(6) Der Kooperationspartner stellt sicher, dass eine geeignete Fachkraft, i.d.R. die Praxisanleitung, zum Ende der Unterstufe und vor den Abschlussprüfungen eine schriftliche Einschätzung zu den praktischen Leistungen der Schüler*innen sowie einen Nachweis über die geleisteten Praxisstunden an die Schule übermittelt.

(7) Der Kooperationspartner überprüft die Anstellungsvoraussetzungen nach §72a SGB VIII und organisiert die erforderlichen Belehrungen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG).

MUSTER

## § 4
## Aufgaben des Berufskollegs

(1) Das Berufskolleg prüft eigenverantwortlich die Zugangsvoraussetzungen der Bewerber*innen für die Berufsfachschulausbildung gemäß §5 Abs. 3 APO-BK, Anlage B. Das Ergebnis wird dem/der Bewerber/-in schriftlich mitgeteilt und stellt keine Zusicherung des Ausbildungsplatzes dar.

(2) Das Berufskolleg geht mit dem Schüler*in/ der Schüler*in ein ordentliches Schulverhältnis ein unter Berücksichtigung der Regelungen in §2 (3) dieser Kooperationsvereinbarung.

(3) Die Gesamtverantwortung für die praxisintegrierte Ausbildung trägt das Berufskolleg.

(4) Der Einsatz der Lehrkräfte erfolgt über die Gesamtdauer der Ausbildung durch die im Bildungsgang tätigen Lehrkräfte entsprechend der zur Verfügung stehenden Lehrerstunden.

(5) Das Berufskolleg legt dem Kooperationspartner zu Beginn jedes Schuljahres den jeweiligen Jahresterminplan des Bildungsganges vor. Darin sind regelmäßige Treffen der Praxisanleitungen der Kooperationspartner mit der Schule vorgesehen, in denen Informationen über die Inhalte und Methoden ausgetauscht werden.

## § 5
## Gemeinsame Aufgaben der Beteiligten

(1) Das Berufskolleg und der Kooperationspartner verpflichten sich zu regelmäßiger gegenseitiger Information über den jeweiligen Ausbildungsstand, Fehlzeiten und Ausbildungsprobleme der/ des Schüler*in.

(2) Lehrkräfte und Fachkräfte aus der Praxis wirken darauf hin, dass die Schüler*innen ihren Verpflichtungen nachkommen und die Ausbildungsziele erreichen. Berufskolleg und Kooperationspartner nehmen diese Verantwortung gemeinsam wahr.

(3) Der Einsatz der Schülerinnen und Schüler in den Praxisstellen und die Erwartungen an ihre Kompetenzen müssen dem jeweiligen Stand der Ausbildung entsprechen. Berufsfachschule und Praxisstelle verstehen die Ausbildung am Lernort Praxis als eine institutionenübergreifende Aufgabe mit dem Ziel, das gemeinsame Ausbildungsergebnis/Kompetenzniveau zu erreichen.

MUSTER

## § 6
## Arbeitszeit, Urlaub und Vergütung

(1) Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit erfolgt gemäß den Vorgaben der Handreichung des Ministeriums.

| | Tage/ Woche | Stunden/ Woche |
|---|---|---|
| Schule | 2,5 | 23 |
| Praxis | 2,5 | 16 |

(2) Pro Schuljahr finden eine komplette Unterrichtswoche à 40 Wochenstunden sowie zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen an bis zu drei Tagen in der Berufsfachschule statt.

(3) Der Träger verpflichtet sich, die Schüler*innen für alle schulischen Veranstaltungen innerhalb des Ausbildungsverhältnisses freizustellen. Diese werden den Trägern durch das Berufskolleg rechtzeitig bekannt gegeben.

(4) Neben der Teilnahme an dienstlichen Verpflichtungen in der Einrichtung (z.B. Teamsitzungen, Feste, Feiern, Elternabende) wird den Auszubildenden im Rahmen der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit Gelegenheit zur Bearbeitung der Aufgaben „Lernen am anderen Ort" (LaaO) und zur Vor- und Nachbereitung von Praxisaufgaben, fachlichen Beobachtungen, Vorbereitungen für Bildungsangebote, Reflexionsgespräche o.ä. gewährt. Empfohlen werden mindestens ca. 30 Minuten/Arbeitstag.

(5) Für die Teilnahme der Schüler*innen an besonderen Veranstaltungen der Einrichtungen (z.B. Konzeptionstage, Exkursionen, Feste) kann zwei Mal im Schuljahr eine Beurlaubung vom Unterricht beantragt werden. Diese Freistellung muss durch die Leitung der Einrichtung schriftlich, spätestens zwei Wochen im Voraus unter Angabe des Beurlaubungsanlasses beantragt werden.

(6) Der Urlaub darf nur in unterrichtsfreien Zeiten, d.h. i.d.R. in den Schulferien oder den von der Schule festgelegten beweglichen Ferientagen, genommen werden. Es gilt der reguläre tarifliche Urlaubsanspruch.

(7) Die Vergütung orientiert sich an den gültigen Tarifverträgen oder analogen Vereinbarungen der Träger. Über Abweichungen und Ausnahmen entscheidet das Berufskolleg.

MUSTER

## § 7
## Dauer der Vereinbarung und Kündigung

(1) Diese Vereinbarung wird für jede/-n Schüler*in in der PiA-Kinderpflege für die Zeit der Ausbildung geschlossen.

(2) Diese Kooperationsvereinbarung endet ebenfalls im Falle einer Kündigung des Ausbildungsverhältnisses nach § 2 Abs. 3 dieses Vertrages.

## § 8

## Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

(2) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein, infolge von Änderung der Gesetzeslage oder durch höchstrichterliche Rechtsprechung, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Beteiligten verpflichten sich für diesen Fall, eine Anpassung der Vereinbarung vorzunehmen, die den Zwecken der unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommt.

(3) Jeder Kooperationspartner erhält eine Ausfertigung „Verbindliche Hinweise für Schüler*innen und Praxisstellen im Rahmen der praxisintegrierten Ausbildung von Kinderpfleger*innen“ und akzeptiert diese mit der Unterzeichnung dieser Kooperationsvereinbarung.

Ort und Datum ……

Für den Kooperationspartner: _____
Datum, Unterschrift und Stempel

Für das Berufskolleg: _____
Datum, Unterschrift und Stempel

Dem/Der Auszubildenden zur Kenntnis: _____
Datum, Unterschrift Auszubildende(r)

_____
Datum, Unterschrift Erziehungsberechtigte (bei nicht volljährigen Schüler*innen)

MUSTER